

**ORDNUNG ZUR EVALUATION VON STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG  
(EVALUATIONSORDNUNG)**

---

13. Juli 2015

Ordnung zur Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (Evaluationsordnung, EvalO) vom 13. Juli 2015 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 15/2015 vom 14. Juli 2015)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 5 Abs. 3 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 13. Juli 2015 die nachfolgende Evaluationsordnung beschlossen.

**Inhaltsübersicht**

Präambel		Seite 3
<hr/>		
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Geltungsbereich	§ 1	Seite 4
Eigenevaluation	§ 2	Seite 4
Gegenstand und Ziele der Evaluationen	§ 3	Seite 5
Zuständigkeiten	§ 4	Seite 5
<hr/>		
<b>II. DURCHFÜHRUNG DER EVALUATION</b>		
Lehrveranstaltungsevaluation	§ 5	Seite 6
Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte	§ 6	Seite 7
Graduiertenbefragungen	§ 7	Seite 8
Evaluation des Auswahlverfahrens	§ 8	Seite 8
Evaluation von Werkstattangeboten und sonstigen Angeboten der Hochschule	§ 9	Seite 8
Evaluationsintervalle	§ 10	Seite 8
Form der Befragung von Studierenden	§ 11	Seite 9
<hr/>		
<b>III. EVALUATIONSERGEBNISSE</b>		
Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung	§ 12	Seite 9
Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung	§ 13	Seite 10
<hr/>		
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Datenschutz	§ 14	Seite 10
Inkrafttreten	§ 15	Seite 10

## Präambel

„Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bekennt sich zu künstlerischer Innovation und versteht sich als Experimentierfeld für exemplarische künstlerische Arbeit in der Einheit von Forschung und Lehre.“ So heißt es in den ersten Sätzen des Leitbilds der ABK Stuttgart. Dieses Experimentierfeld wird von Lehrenden und Studierenden gleichermaßen gebildet und im engen Dialog miteinander permanent weiterentwickelt. Die Frage nach den Qualitätsmaßstäben, die die Grundlage für das gemeinsame Lehren und Lernen legen, und nach „sach- und fachgerechter Bewertung“, sprich: Evaluation, stellt sich dabei ständig und wird darüber hinaus in zahlreichen öffentlichen Ausstellungen, Präsentationen und Vorträgen der Studierenden auch über die Akademiengrenzen hinweg zur Diskussion gestellt.

Der Alltag an einer Kunsthochschule wird per se durch das enge Miteinander von Lehrenden und Studierenden bestimmt. Dem eigenen Charakter der Studiengänge entspricht die große Zahl unterschiedlicher Lehrformate. In den Klassen und Gruppen entwickelt sich die Beziehung zwischen Lehrenden und Studierenden oft über Jahre hinweg im intensiven Austausch. Ein Studium der Kunst, des Designs, der Architektur, der Restaurierung oder Kunstwissenschaften ist ein zutiefst individueller Prozess. Vertrauen und Respekt sind daher wichtigste Grundlagen des Miteinanders an dieser Hochschule.

Diesen Grundsätzen muss auch die vorliegende Ordnung entsprechen. Ziel ist es, die im baden-württembergischen Landeshochschulgesetz nach § 5 geforderte Evaluation zur notwendigen Bewertung der Erfüllung der Aufgabe der Hochschule zu regeln und die Rahmenbedingungen für das Verfahren zur Evaluation von Studium und Lehre sowie deren administrative und unterstützende Abläufe festzulegen. Geregelt wird insbesondere die damit einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Erhoben werden dabei lediglich Daten, die dem jeweiligen Evaluationsziel dienen.

Ziel ist es, Stärken und Schwächen in der Lehre festzustellen und Entwicklungspotenziale zu definieren. Dabei werden die Studierenden mehr noch als bisher als Mitwirkende und Partner am Prozess der Qualitätsentwicklung beteiligt. Die auf diesem Weg gesammelten Daten dienen – unter sorgfältiger Berücksichtigung der Rahmenbedingung - als Basis für den weiterführenden Dialog zwischen Lehrenden, Studierenden und Verwaltung, der weiterhin im Zentrum des Studiums an der ABK Stuttgart stehen muss – einem Dialog, bei dem es schließlich darum geht, den Qualitätsbegriff hinsichtlich Lehre und Lernen gemeinsam immer wieder neu zu definieren. Die Verantwortung dafür liegt bei allen Beteiligten.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 - Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung gilt für die gesamte Hochschule. <sup>2</sup>Sie sichert die Erhebung von qualitätsbezogenen Informationen in den Bereichen Studium, Lehre, Weiterbildung und deren administrative und unterstützende Abläufe datenschutzrechtlich ab. <sup>3</sup>Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden. <sup>4</sup>Sie regelt weiterhin die Erhebung, Weiterverarbeitung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten solcher Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige sind und ihr Einverständnis dazu erklärt haben.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind die von der Hochschule allein oder in Kooperation angebotenen Studiengänge und Lehrveranstaltungen oder Querschnittsaufgaben von Studium, Lehre, Weiterbildung und deren administrative und unterstützende Abläufe sowie die von und an der Hochschule von Dritten erbrachten Dienstleistungen in diesen Bereichen.

### § 2 - Eigenevaluation

- (1) <sup>1</sup>Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. <sup>2</sup>Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Eigenevaluation sind:
  - a. Lehrveranstaltungsevaluation,
  - b. Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte,
  - c. Graduiertenbefragungen,
  - d. Befragungen von Studienbewerberinnen und -bewerbern,
  - e. Befragungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zu administrativen und Studium, Lehre und Weiterbildung unterstützenden Abläufen und sonstigen Angeboten der Hochschule,
  - f. Evaluation von Maßnahmen zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (2) <sup>1</sup>Ergänzend können folgende Instrumente eingesetzt werden:
  - a. eine Begehung auf Veranlassung einer Fachgruppe unter Beteiligung externer Fachleute, bei der sowohl Vorlesungsunterlagen im Kreis der Lehrpersonen ausgetauscht und reflektiert werden als auch Hospitationen durch andere Lehrpersonen durchgeführt werden können,
  - b. auf Wunsch der Lehrpersonen der regelmäßige persönliche Austausch unter den Lehrpersonen.

<sup>2</sup>Im Falle von Maßnahmen nach lit. a und b werden keine Dokumente mit personenbezogenen Daten erstellt, die anderen als den beteiligten Personen innerhalb und außerhalb der Hochschule zugänglich sind, insbesondere nicht den Leitungen von Fach-

gruppen, Studienkommissionen und dem Rektorat.

### **§ 3 - Gegenstand und Ziele der Evaluationen**

- (1) <sup>1</sup>Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studium, Lehre, Weiterbildung und deren administrative und unterstützende Abläufe sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. <sup>2</sup>Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines Evaluationssoftwaresystems und Evaluationsrahmens sowie eines allgemeinen Fragebogenteils. <sup>3</sup>Darüber hinaus können die Fachgruppen, die Verwaltung und die Zentralen Einrichtungen der Hochschule eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen (besonderer Fragebogenteil). <sup>4</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Studierenden über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie Vermittlung der Inhalte, die Motivation, das Engagement der Lehrperson sowie die Betreuungssituation befragt und die Antworten ausgewertet (Lehrveranstaltungsevaluation).
- (2) Ziele der Evaluationen an der Hochschule sind insbesondere:
- a. Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
  - b. Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen und Modulen sowie deren administrative und unterstützende Abläufe,
  - c. Erstellen einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen von Studiengängen,
  - d. Beitrag zu einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, beispielsweise in einer Zielvereinbarung,
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Organisation sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots. <sup>2</sup>Sie verfolgt einerseits das Ziel, den einzelnen Lehrpersonen konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit den Lehrveranstaltungen verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. <sup>3</sup>Sie trägt andererseits zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Hochschule bei. <sup>4</sup>Ziel der Hochschule ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Optimierung der Qualität der Lehre zu verankern.

### **§ 4 - Zuständigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren verantwortlich. <sup>2</sup>Das Rektorat stellt die systematische und regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen in Zusammenarbeit mit den Studienkommissionen sicher. <sup>3</sup>Das Rektorat schafft die hierfür notwendigen organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen. <sup>4</sup>Die Studienkommissio-

nen beschäftigen sich regelmäßig mit den Ergebnissen der Evaluation die die Lehre betreffen.

- (2) Das für Qualitätssicherung und Controlling zuständige Sachgebiet koordiniert und begleitet die einzelnen Evaluationsverfahren, unterstützt die jeweils operativ Verantwortlichen bei der Durchführung der Verfahren und ist Ansprechperson für die Evaluation an der Hochschule.

## II. DURCHFÜHRUNG DER EVALUATION

### § 5 - Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Grundlage für die Evaluation von Lehrveranstaltungen sind Befragungen der Studierenden mittels eines Fragebogens und nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) <sup>1</sup>Der Fragebogen setzt sich aus einem allgemeinen und einem besonderen Fragebogenteil zusammen. <sup>2</sup>Der allgemeine und der besondere Fragebogenteil sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. <sup>3</sup>Der allgemeine und der besondere Fragebogenteil dürfen folgende Merkmale enthalten:
  - a. die Bewertung der Studieninhalte,
  - b. die Bewertung der Lehrqualität der haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonen,
  - c. die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs,
  - d. die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements,
  - e. die Bewertung der Infrastruktur,
  - f. die Gesamtbeurteilung des Studiums.
- (3) <sup>1</sup>Der allgemeine Fragebogenteil enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zur Lehrperson folgende Fragen zu den Studierenden:
  - a. Studiengang,
  - b. angestrebter Abschluss.

<sup>2</sup>Art der Hochschulzugangsberechtigung und/oder Muttersprache darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Art der Hochschulzugangsberechtigung/Muttersprache ein Rückschluss auf die einzelnen Befragten möglich ist.
- (4) <sup>1</sup>Der besondere Fragebogenteil kann noch Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. <sup>2</sup>Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten der Befragten ein Rückschluss auf die Person möglich ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann jede Fachgruppe im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission für ihren Zuständigkeitsbereich einen spezifischen Teil (besonderer Fragebogenteil) einsetzen. <sup>3</sup>Die jeweils eingesetzten Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über

- a. die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen,
  - b. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Lehrveranstaltungen,
  - c. die Ziele, die inhaltliche Qualität und den Aufbau der Lehrveranstaltungen,
  - d. die Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung, sowie
  - e. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen.
- (5) <sup>1</sup>Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. <sup>2</sup>Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.
- (6) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
- a. Name, Vorname, Titel,
  - b. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
  - c. Lehrveranstaltungstyp,
  - d. Fachgruppe/Institut,
  - e. Ort und zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltung sowie
  - f. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gem. Abs. 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.
- (7) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der Mitte des jeweiligen Veranstaltungszeitraumes stattfinden. <sup>2</sup>Nach Auswertung der Evaluation sollen die Lehrpersonen über die Ergebnisse in der jeweiligen Veranstaltung sprechen.
- (8) <sup>1</sup>Sollte die Lehrveranstaltungsevaluation in einem Studiengang keine statistisch relevanten Ergebnisse hervorbringen (mehr als 50% aller Lehrveranstaltungen eines Studienjahres mit zu geringem Rücklauf), können alternativ mit den Studierenden Interviews zum Inhalt von Lehrveranstaltungen anhand des allgemeinen und besonderen Fragebogenteils geführt werden. <sup>2</sup>Die zuständige Studienkommission entscheidet über das jeweilige Verfahren und beauftragt die durchführenden Personen.

#### **§ 6 - Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte**

<sup>1</sup>Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte durch. <sup>2</sup>Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. <sup>3</sup>Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

### **§ 7 - Graduiertenbefragungen**

<sup>1</sup>Die Hochschule führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. <sup>2</sup>Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. <sup>3</sup>Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

### **§ 8 - Evaluation des Auswahlverfahrens**

<sup>1</sup>Die Hochschule führt Befragungen von Personen durch, die sich um einen Studienplatz an der Hochschule beworben haben. <sup>2</sup>Diese erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Beteiligte am Auswahlverfahren zulassen. <sup>3</sup>Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

### **§ 9 - Evaluation von Werkstattangeboten und sonstigen Angeboten der Hochschule**

<sup>1</sup>Die Hochschule kann Befragungen von Personen durchführen, die Angebote oder Dienstleistungen der Hochschule in Anspruch genommen haben oder mit administrativen Abläufen der Hochschule in Kontakt gekommen sind. <sup>2</sup>Die für das entsprechende Angebot verantwortliche Stelle hat im Falle einer Befragung die Möglichkeit zu widersprechen. Dann entscheidet das Rektorat unter Beteiligung der Personalvertretung darüber, ob eine Evaluation des entsprechenden Angebotes bzw. der Dienstleistung durchgeführt wird. <sup>3</sup>Die Befragungen erfolgen auf freiwilliger Basis und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Beteiligte zulassen. <sup>4</sup>Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

### **§ 10 - Evaluationsintervalle**

- (1) <sup>1</sup>Bei dem Evaluationsverfahren an der Hochschule sind die verschiedenen Instrumente der Eigenevaluation (§ 2) miteinander verzahnt. <sup>2</sup>Das Rektorat erstellt jährlich einen Qualitätsbericht über die durchgeführten Eigenevaluationen im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 9 LHG.
- (2) <sup>1</sup>Für das gesamte Lehrangebot aller Fächer soll jährlich eine Lehrveranstaltungs-evaluation (§ 5) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Befragung darf höchstens einen Zeitraum von zwei Jahren in Anspruch nehmen. <sup>3</sup>Die erstmalig auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgende Durchführung einer solchen Befragung für jedes an der Hochschule vertretene Fach muss spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen sein.

**§ 11 - Form der Befragung von Studierenden**

- (1) Die Befragung der Studierenden nach §§ 5 bis 9 kann online oder in Papierform erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und während der Veranstaltung ausgefüllt. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden sie von zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, die die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag an die, mit der Auswertung beauftragten Stelle aushändigen.
- (3) <sup>1</sup>Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen der Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. <sup>2</sup>Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

**III. EVALUATIONSERGEBNISSE****§ 12 - Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung**

- (1) <sup>1</sup>Die verantwortliche Lehrperson für das Modul oder die Lehrveranstaltung erhält eine Auswertung sämtlicher Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung aggregiert auf Ebene der Einzelfragen. <sup>2</sup>Die Art der Übermittlung dieser Ergebnisse muss gewährleisten, dass alle Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitz der verantwortlichen Studienkommission sowie die jeweilige Studiengangsleitung erhalten spätestens zum Auftakt des Folgesemesters eine Auswertung der geschlossenen Fragen (insbesondere keine Einzelantworten aus offenen Fragen oder Anmerkungen) der Lehrveranstaltungsbefragung auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module. <sup>2</sup>Diese Ergebnisse werden in der Studienkommission diskutiert. <sup>3</sup>Die Studienkommission kann nach Anhörung der Studiengangsleitung und des Studierendenparlaments beschließen, das Rektorat mit einzelnen Bewertungen zu befassen. <sup>4</sup>Der Beschluss enthält die dem Rektorat vorzulegenden Auswertungen.
- (3) Der Vorsitz der Studienkommission berichtet einmal jährlich im Senat über den Umgang mit den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbefragung, ohne dabei wertende Aussagen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen preiszugeben.
- (4) <sup>1</sup>Das Rektorat erhält eine Auswertung der Ergebnisse zu den lehrveranstaltungs- und modulübergreifenden Aspekten von Studium und Lehre. <sup>2</sup>Die kleinste Aggregationsebene ist der Studiengang. <sup>3</sup>Das Rektorat entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (5) <sup>1</sup>Das Rektorat entscheidet gemeinsam mit der Personalvertretung, über die weitere Verwendung und Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen nach § 9.

### **§ 13 - Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung**

- (1) Mitglieder der Studienkommissionen haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, die auf einzelne Lehrveranstaltungen und Module bezogen sind, entsprechend dieser Ordnung behandelt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Zugriff auf die in Papier- und elektronischer Form vorhandenen Rohdaten der Befragungen ist nur bis zum Ende des Folgesemesters zulässig. <sup>2</sup>Danach werden die Rohdaten nach Satz 1 gelöscht.
- (3) <sup>1</sup>Auswertungen nach § 12 Abs. 1 (Lehrveranstaltungsbefragung), sowie Abs. 2 (Studienkommission) werden nach sechs Jahren gelöscht. <sup>2</sup>Alle weiteren Auswertungen nach der vorliegenden Ordnung werden regelmäßig nach zehn Jahren gelöscht.
- (4) Auswertungen nach § 9 werden nach Maßgabe der Entscheidung nach § 12 Abs. 5 gelöscht.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 14 - Datenschutz**

<sup>1</sup>Bei der Umsetzung der vorliegenden Ordnung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. <sup>2</sup>Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

### **§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2015

gez.

Petra von Olschowski

Rektorin